

**Dekret Nr. 51****Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)****Dekret der Direktorin, Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag, personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“****Dekret der Direktorin Nr. 51 vom 16.02.2023****(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)****Die Direktorin der Fachschule für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim****hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:**

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können.

Die Direktorin hat weiters festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Imkereischnupperkurs“ für die Zielgruppe „Erwachsene in der Landwirtschaft“ durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenz oder Wissen aneignen und so im Sinne des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,



hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das Unternehmen „Larcher Erich-Honigprodukte“ welcher für seine Leistung 22% MwSt. berechnet, für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung Euro 480,00 für 8 Stunden Referententätigkeit beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner das Unternehmen „Larcher Erich-Honigprodukte“ zu einem Gesamtbetrag von Euro 558,40 für folgende Tätigkeit und Leistungen zu beauftragen:

8 Referentenstunden zu 60,00 Euro pro Stunde: Euro 480,00
Fahrtkosten 140km x 0,56 Euro: Euro 78,40

Die Direktorin
Aschbacher Gertraud

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 51 vom 16.02.2023

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Unternehmen „Larcher Erich Honigprodukte“, welcher für seine Leistung 22% MwSt. berechnet.

Gegenstand ist die Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Erwachsenenbildung in der Landwirtschaft „Imkerei Schnupperkurs“

Orte: Fachschule für Landwirtschaft Dietenheim

Termine: 07.03.2023 und 14.03.2023

Vergütung: Das Unternehmen erhält einen Gesamtbetrag von Euro 558,40 der sich wie folgt unterteilt (Euro 480,00 für 8 Referentenstunden und Euro 78,00 Fahrtkosten)

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

1. Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Larcher Erich wird als Referent für den Imkerei Schnupperkurs beauftragt, da er als langjähriger Imker, Wanderlehrer und Bezirksobmann fachlich bestens qualifiziert ist und aufgrund seiner Vortragstätigkeiten in den Ortsgruppen auch über die notwendigen rhetorischen und pädagogischen Voraussetzungen verfügt. Die Rückmeldungen der Teilnehmer der vergangenen Kurse waren durchwegs positiv und auch die Zusammenarbeit mit der Schule funktioniert ausgezeichnet, weshalb keine weiteren Angebote eingeholt wurden. Die Imkerei ist zeitlich sehr aufwändig und als ein spezielles Themengebiet zu betrachten, das jahrelange Beschäftigung mit derselben in Theorie und Praxis erfordert. Dies veranlasst die Schule dazu einen externen Referenten zu beauftragen, da an der Schule derzeit keine zeitlichen und fachlich gleichwertig zu bewertende Ressourcen vorhanden ist.

2. Dass hinsichtlich des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7), nur ein Kostenvoranschlag eingeholt worden ist und zwar aus folgendem Grund:

☒	Es wurde aus folgendem Grund, nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. <i>Begründung: Die Imkerei ist zeitlich sehr aufwändig und als ein spezielles Themengebiet zu betrachten, das jahrelange Beschäftigung mit derselben in Theorie und Praxis erfordert. Dies veranlasst die Schule dazu einen externen Referenten zu beauftragen, da an der Schule derzeit keine zeitlichen und fachlich gleichwertig zu bewertende Ressourcen vorhanden ist. Im Bereich der Imkerei werden mehrere Referenten pro Jahr zu unterschiedlichen Themen beauftragt. Je nach Themenbereich handelt es sich um Experten, die sich zu bestimmten Themen Expertenwissen erarbeitet haben, das nur von diesen spezialisierten Personen in einer hohen Qualität an die Kursteilnehmer*innen vermittelt werden kann.</i>
-------------------------------------	---



3. Falls der ausgewählte Wirtschaftsteilnehmer bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ist die „Wiedereinladung“ zu begründen.

☒	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, welcher eine Referententätigkeit betroffen hat, in didaktischer Hinsicht durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, für diesen gleichartigen Auftrag, wiederum einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.
-------------------------------------	--

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag beilegen

(siehe Datenblatt „Daten ausländischer Personen zwecks Erstellung von Aufträgen/Beauftragungen“)